

4. Zustehende Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. dem staatlichen Gesundheitssystem

Hinweis:

Bitte nehmen Sie Bezug zur jeweiligen Beleg-Nummer aus der Zusammenstellung der Belege in der Anlage „Ausland“ zum

Beihilfeantrag vom

		.		.					
--	--	---	--	---	--	--	--	--	--

- Von der ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung (auch im Rahmen der "Leistungsaushilfe" ³⁾) bzw. der staatlichen Gesundheitsfürsorge werden folgende Leistungen grundsätzlich nicht übernommen:

- Die Leistungen des lokalen Gesundheitssystems bzw. der vorrangigen Absicherung wurden ausgeschöpft.

Aus folgenden Gründen reichen die zustehenden Leistungen im vorliegenden Fall jedoch nicht aus:

- Die Leistungen des lokalen Gesundheitssystems bzw. der vorrangigen Absicherung wurden aus folgenden Gründen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen.

Begründung:



